

schutzkonzept schuljahr 2020-21 ab 17. august 2020

1. Schutzkonzept und Szenarien

Auf der Grundlage der *Covid-19-Verordnung besondere Lage* des Bundesrates vom 19. Juni 2020 und der *Richtlinie Covid-19* für Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II des Mittelschul- und Berufsbildungsamts der Bildungsdirektion des Kantons Zürich vom 11. August 2020 erlässt die Schulleitung wegen der andauernden Corona-Epidemie die folgenden Schutzmassnahmen für den Beginn eines regulären Unterrichts des neuen Schuljahres.

Die Massnahmen stehen unter dem Vorbehalt weitergehender Massnahmen durch nicht vorhersehbare Veränderungen der Infektionslage, Verordnungen und Empfehlungen der gesundheitlichen und politischen Behörden und situationsbedingten Entscheiden der Schulleitung.

Grundsätzlich wird vorgesehen, dass das Schuljahr ab 17. August mit Ganzklassenunterricht und den regulären Formaten nach dem Stundenplan der Schule beginnt. Ganze Chöre werden nicht durchgeführt, sondern durch stark verkleinerte Formen ersetzt. Normale Veranstaltungen aller Art, die über Klassengrössen hinausgehen (z.B. Anfangsfeier, Informationsveranstaltungen, gemeinsame Elternabende mehrerer Klassen usw.), werden nicht durchgeführt. Für alle besonderen Veranstaltungen (z.B. Klassenreisen, Exkursionen, Konzerte usw.) ist jeweils ein angemessenes Schutzkonzept erforderlich, das von der Schulleitung zu genehmigen oder zu erlassen ist. Bei Publikumsveranstaltungen gilt die Regel, dass zwischen den Stühlen mindestens der Abstand von einer Stuhlbreite frei gelassen wird und die Kontaktdaten erhoben werden.

Zugleich bereitet sich die Schule auf die eventuelle Umsetzung weiterer Szenarien vor: Mögliche Einführung von teilweiser oder allgemeiner Maskenpflicht, Umstellung auf Halbklassenunterricht (ähnlich wie in der Phase ab 8. Juni 2020) und teilweise oder gänzliche Umstellung auf Fernunterricht (ähnlich wie ab 16. März 2020).

2. Allgemeine Schutzmassnahmen

Die jeweils aktuellen Verhaltensregeln des BAG werden an der Schule plakatiert. Die aktuellen Regeln und Empfehlungen sind ausführlich für alle immer auf der Webseite des BAG einsehbar.

In den Unterrichtsräumen werden die Plätze mit grösstmöglichem Abstand verteilt. Es gilt eine konstante, dokumentierbare Sitzordnung. Lerngruppen werden nicht über die Formate des Stundenplans hinaus gemischt. Bei Ganzklassenunterricht ist aufgrund der räumlichen Gegebenheiten ein Unterschreiten des Abstands von 1.5 Metern unvermeidlich. Daher werden die Kontaktdaten aller Lerngruppen zur möglichen Kontaktverfolgung erhoben.

Die wichtigsten allgemeinen Verhaltensregeln:

- Maskenpflicht gilt für alle Personen der Schule, wenn sie sich in den Schulgebäuden bewegen, bis sie an einem festen Sitzplatz für den Unterricht oder zum Arbeiten sind. Maskenpflicht gilt auch bei Unterrichtseinheiten mit Bewegungsströmen und besonderer Nähe, z.B. bei Gruppenarbeiten, insbesondere im Labor oder in Werkstätten. Im Sport- und Eurythmieunterricht gilt keine Maskenpflicht. Wie für den öffentlichen Verkehr sorgt jede Person selber für ihre Maske. Gestützt auf Arztzeugnisse können Personen aus medizinischen Gründen bei der Schulleitung von der Maskenpflicht befreit werden.

- Bei Kontakten gilt zwischen allen Personen, wann immer möglich, das Abstandhalten von 1.5 Metern, auch in allen Pausenzeiten und auf dem Schulweg. Kein Händeschütteln, keine Umarmungen, keine Küsschen. In Korridoren, Treppenhäusern und besonderen Situationen kann ein kurzzeitiges Unterschreiten dieses Abstands unvermeidlich sein. Eine betroffene Person weicht möglichst aus, bis andere Personen passiert sind.

Alle beachten jeweils aktuelle Signalisationen, Markierungen und Beschriftungen.

Bei der Benutzung von Geräten wie Kopierern, PC-Stationen usw. ist der Abstand von 1.5 Metern einzuhalten.

Ansammlungen grösserer Gruppen mit zu geringem Abstand sind zu vermeiden.

Arbeitsgruppen haben überall alle Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten.

- Unterrichtsräume sind vor und nach jeder Lektion zu lüften.
- Regelmässiges Händewaschen an den mit Seife und Einmal-Handtüchern ausgerüsteten Waschbecken.
- Essen oder Getränke werden nicht geteilt.
- Sensible Oberflächen werden regelmässig gereinigt (Hausdienst).
- Ein Vorrat an Masken für besondere Situationen wird bereit gehalten (Sekretariat).

- Personen mit typischen Krankheitssymptomen wie Fieber, Husten, Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns usw. isolieren sich zuhause, kontaktieren telefonisch eine Arztpraxis und lassen sich gemäss ärztlicher Empfehlung testen.
- Die Anweisungen des BAG zur Isolation (bei Verdacht auf Erkrankung an Covid-19) und zur Quarantäne (bei engem Kontakt zu einer an Covid-19 erkrankten Person) sind verpflichtend.
- Erkrankungen an Covid-19 sind der Schulleitung zu melden. Die Schulleitung informiert andere möglicherweise betroffene Personen, betroffene Eltern und das Mittelschul- und Berufsbildungsamt. Verhaltensregeln und Quarantänemassnahmen im Krankheitsfall erfolgen durch Ärzte und Behörden.

Besondere Verhaltensregeln:

- Chorsingen wird nur mit verkleinerten Gruppen von maximal 25 Schülern/innen und in Räumen, die das Abstandhalten ermöglichen, durchgeführt, bevorzugt im Freien oder im grossen Saal. In Singrichtung gilt ein Mindestabstand von 2 bis 2.5 Metern, seitlich ein Abstand von etwa 1.5 Metern. Auf regelmässiges Lüften ist hier besonders zu achten.
- Bei Orchestern und Bands gilt bei Blasinstrumenten derselbe Abstand wie beim Chorsingen.
- Sportunterricht wird unter Einhaltung der allgemeinen Massnahmen durchgeführt, auf Sportarten mit intensivem Körperkontakt wird verzichtet.
- Kleinere Aufenthaltsräume werden geschlossen oder es wird die maximale Personenanzahl für die Nutzung vorgeschrieben, ausgeschildert und überwacht.
- Die Atelierschule hat keinen eigenen Mensa- und Essensbetrieb. Die Mensa der Rudolf Steiner Schule Zürich auf dem Schulgelände kann genutzt werden, wenn dort die Schutzmassnahmen gewährleistet werden.

3. Prävention und Schulung

Alle Beteiligten erhalten das Schutzkonzept vor Schulbeginn zugestellt und werden auf die Erhebung der Kontaktdaten mit möglicher Weitergabe der Daten zur Kontaktverfolgung und Unterbrechung von Infektionsketten hingewiesen. Das Schutzkonzept wird auf der Webseite der Schule publiziert. Auf der Webseite sind zudem Links zu den jeweils aktuellen einschlägigen Massnahmen und Empfehlungen der Behörden verfügbar.

Zugleich wird vor Schulbeginn aufgefordert, die Quarantänemassnahmen des Bundes bei der Einreise aus Risikogebieten einzuhalten, sich entsprechend beim Contact Tracing des Kantons zu melden und betroffene Schülerinnen und Schüler für die Quarantänefrist von der Schule abzumelden.

Klassenbetreuung und Lehrpersonen sind dafür verantwortlich, dass die Schutzmassnahmen regelmässig mit den Schülerinnen und Schülern besprochen werden. Dabei sind auch weitere öffentliche Bestimmungen wie die aktuelle Maskenpflicht im öffentlichen Verkehr, das Verhalten im Krankheitsfall, die Empfehlung zur Nutzung der SwissCovid-App usw. zu berücksichtigen.

Die Schule ist sich bewusst, dass die Einhaltung der Schutzmassnahmen, insbesondere beim Pausenverhalten, ein hohes Mass an Eigenverantwortung aller Beteiligten und wiederholte Kommunikation erfordert.

4. Besonders gefährdete Personen

Seit dem 22. Juni 2020 sind die früheren Vorgaben des Bundes für besonders gefährdete Personen aufgehoben.

Kinder und Jugendliche gelten allgemein nicht als besonders gefährdet, weil nach bisherigem Fakten- und Kenntnisstand das Risiko gering ist, dass sie schwerwiegend an Covid-19 erkranken. Grundsätzlich können Kinder und Jugendliche die Schule besuchen, auch wenn sie mit besonders gefährdeten Personen zusammenleben. Die Schule gewährleistet keinen durchgehenden Ersatzunterricht für Schülerinnen und Schüler, die wegen besonderer Risiken dem Unterricht weitgehend fernbleiben. Im Einzelfall sind ärztliche Empfehlungen und Arztzeugnisse massgeblich und es können in beschränktem Rahmen individuelle Lösungen gesucht werden. Personal der Schule meldet sich bei besonderen Gefährdungen bei der Schulleitung, um die Gesundheit mit entsprechenden Massnahmen zu schützen.

5. Geltungsdauer und besondere Bestimmungen

Dieses Schutzkonzept vom 13. August 2020 ersetzt frühere Schutzkonzepte und gilt ab Schuljahresbeginn am 17. August 2020, vorbehaltlich weiterer Bestimmungen durch die Behörden oder die Schulleitung.

Die Schulleitung oder von ihr ad hoc delegierte Personen können auf Grundlage dieses Schutzkonzepts jederzeit besondere Massnahmen gegenüber Mitarbeitenden und Schülerinnen und Schülern anordnen.

Je nach Unterrichtssituation in den verschiedenen Fächern können Lehrpersonen besondere Bestimmungen und weitergehende Schutzmassnahmen erlassen.

13. August 2020, Schulleitung

Kontaktperson: Cornelius Bohlen, Tel mobil: 076 343 98 63, E-Mail: c.bohlen@atelierschule.ch